

*Gemeinde*



*Schöffland*

# *Abfallreglement*

*(gültig seit 1. Januar 1991)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Unterstützung	4
§ 5 Kontrolle	4
§ 6 Benützungspflicht	4
§ 7 Öffentliche Abfallkörbe	4
§ 8 Verbrennen	5
§ 9 Abfallzerkleinerer	5
§ 10 Kompostierung	5
<b>II. Kehrichtabfahren</b>	
<b>A. Generelle Bestimmungen</b>	
§ 11 Abfuhrroute	5
§ 12 Bereitstellung	6
<b>B. Kehrichtabfuhr</b>	
§ 13 Umfang	6
§ 14 Organisation	6
§ 15 Bereitstellungsart	7
<b>C. Grünabfuhr</b>	
§ 16 Umfang	7
§ 17 Organisation	7
§ 18 Bereitstellungsart	7
<b>D. Sperrgut</b>	
§ 19 Organisation/Umfang	8
§ 20 Bereitstellungsart	8
<b>E. Weitere Spezialabfahren</b>	
§ 21 Organisation/Umfang	8

**III. Sammelstellen****A. Kommunale Sammelstellen**

§ 22	Arten	9
§ 23	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	9

**IV. Finanzierung**

§ 24	Allgemeines	10
§ 25	Gebühren	10

**V. Schlussbestimmungen**

§ 26	Rechtsschutz	10
§ 27	Vollstreckung	10
§ 28	Strafbestimmungen	11
§ 29	Inkrafttreten	11

**Anhang**

Gebührentarif	12
---------------	----

## Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schöffland erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und- beseitigung.

#### § 2

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- <sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### § 3

Organisation

- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er ist befugt, für Detailberatungen, etc. eine spezielle Kommission einzusetzen.
- <sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

	§ 4
Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.
	§ 5
Kontrolle	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragte Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</li> <li>2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.</li> </ol>
	§ 6
Benützungspflicht	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.</li> <li>2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</li> <li>3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</li> </ol>
	§ 7
Öffentliche Abfallkörbe	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</li> <li>2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</li> </ol>

- § 8
- Verbrennen
- <sup>1</sup> Für Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Baugeschäfte, Gärtnereien, Schreinereien sowie Forst- und Landwirtschaft, etc.) ist das Verbrennen im Freien verboten.
  - <sup>2</sup> Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.
- § 9
- Abfallzerkleinerer
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
- § 10
- Kompostierung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, die öffentlichen Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
  - <sup>2</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

## II. Kehrrichtabfahren

### A. Generelle Bestimmungen

- § 11
- Abfuhrroute
- <sup>1</sup> Die Abfuhrroute wird vom Gemeinderat bestimmt.
  - <sup>2</sup> Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
  - <sup>3</sup> Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:
    - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
    - Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
    - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Sammelplatz gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

- § 12
- Bereitstellung
- 1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
  - 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
  - 3 Das Abfuhrgut muss frühestens am Vorabend oder spätestens bis 07.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## B. Kehrrichtabfuhr

- § 13
- Umfang
- 1 Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
    - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
    - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
  - 2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
    - Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 22;
    - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
    - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
    - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
    - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
    - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

- § 14
- Organisation
- 1 Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel 1 mal wöchentlich statt.  
Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

- <sup>2</sup> Abfuhrtage und Abfuhrwege werden periodisch veröffentlicht.

### § 15

#### Bereitstellungsart

- <sup>1</sup> Die Abfälle sind in fest verschnürten Kehrriechsäcken mit offiziellen Gebührenmarken (Vignetten), zugelassenen zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack oder Säcken bis max. 110 l, bereitzustellen.
- <sup>2</sup> In zusammengehörenden Gebäudegruppen und Mehrfamilienhäusern sind zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrriechsäcke mit offizieller Abfallvignette abgepackt, darin zu deponieren.
- <sup>3</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, plombiert bereitzustellen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
- <sup>4</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

## C. Grünabfuhr

### § 16

#### Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. Ausgenommen sind gewerbliche Grossmengen.

### § 17

#### Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt nach Massgabe des Abfallkalenders.

### § 18

#### Bereitstellungsart

Die kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder Bündeln (siehe Abfallkalender) bereitzustellen.



## D. Sperrgut

### § 19

Organisation/Umfang

Sperrgut wird nur im Rahmen der ordentlichen Kehrrichtabfuhr entsorgt.

Als Sperrgut gilt:

Nur brennbare Materialien, die nicht kompostierbar sind und für die keine Separatsammlung existiert.

### § 20

Bereitstellungsart

- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>2</sup> Sperrgut bis höchstens 1,20 m Länge,  $1/3 \text{ m}^3$  Volumen und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Jedes Stück resp. Bündel, ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

## E. Weitere Spezialabfahren

### § 21

Organisation/Umfang

Bei Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z. B. für Altpapier, Altmetall, Textilien und dgl. Die Abfuhrtage sind im Abfallkalender aufgelistet.

### III. Sammelstellen

#### A. Kommunale Sammelstellen

##### § 22

Arten

- 1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
  - Glas
  - Steine und Bauschutt
  - Metalle
  - Weissblech
  - Aluminium
  - Altöle
  - Batterien
  - Kadaver, usw.
- 2 Die Standorte und Richtlinien werden im Abfallkalender bekanntgegeben.
- 3 Die Benützer werden zu Ordnung und Rücksichtnahme angewiesen. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 4 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nicht angenommen.
- 5 Die Sammelstellen dürfen nur zu den gut sichtbar angeschlagenen bzw. im Abfallkalender aufgeführten Zeiten benützt werden.

##### § 23

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

- 1 Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
- 2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

## IV. Finanzierung

### § 24

Allgemeines

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Schöftland. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
  - a. Gebühren
  - b. Beiträge Dritter (Staat und Bund)
  - c. Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Glas)
  - d. Steuermittel
- 2 Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (§ 2 Abs. 3), Öl- und Benzinabscheiderentleerungen, sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

### § 25

Gebühren

- 1 Die Aufwendungen für die Entsorgung der einzelnen Abfallarten werden durch zweckgebundene Gebühren finanziert, welche so anzusetzen sind, dass sie die Kosten der Gemeinde vollumfänglich decken.  
(Änderung vom 29.11.1993)
- 2 Die im Anhang festgelegten Gebühren bilden einen Bestandteil dieses Reglementes.
- 3 Eine Gebührenanpassung erfolgt automatisch und proportional zu den jeweiligen Entsorgungsmöglichkeiten gemäss Anhang, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

## V. Schlussbestimmungen

### § 26

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

### § 27

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

## § 28

- Strafbestimmungen
- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 i.V. m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.— geahndet.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

## § 29

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
  - <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrichtreglement vom 20. Dezember 1972 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 1990/29. November 1993.

Der Gemeindeammann:  
R. Bolliger

Der Gemeindeschreiber:  
R. Maurer

## Abfallreglement der Gemeinde Schöffland

### Gebührentarif

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2022 wie folgt neu festgelegt (inkl. Mehrwertsteuer):

#### Grundgebühren

- Privathaushalte
- Gewerbebetriebe

#### Jahresgebühr

(exkl. MWST)

- Fr. 40.—
- Fr. 70.—

#### Kehrrichtabfuhr

##### a) Gebührenmarken für Kehrachtsäcke

- 17 Liter-Vignette
- 35 Liter-Vignette
- 60 Liter-Vignette
- 110 Liter-Vignette

##### Einzelpreis

- Fr. 0.70
- Fr. 1.20
- Fr. 2.05
- Fr. 3.45

Die Vignetten sind in Bögen à 8 Stück erhältlich.

##### b) Container

600 – 800 Liter

##### Marke für eine Leerung

Fr. 21.—

##### c) Kombimarke

- Kleinsperrgut
  - Private Säcke bis 110 l Inhalt (Futtersäcke etc.)
  - Bündel (Länge max. 1.20 m, Volumen max. 1/3 m<sup>3</sup>, Gewicht max. 25 kg)
- Grüngut
  - Bündel (Länge max. 1.20 m, Gewicht max. 25 kg)

} Fr. 24.00  
(Bogen à 6 Stück)

#### Grünabfuhr-Jahrespauschalen

- 40 Liter Behältnis
- 140 Liter Container
- 240 Liter Container
- 660 Liter Container

#### Jahresvignette

- Fr. 34.—
- Fr. 110.—
- Fr. 200.—
- Fr. 460.—

Tierische Nebenprodukte (Kadaver)Gebühren

Ganze Tierkadaver bis zu einem Gewicht von 50 kg (ausser gewerbliche Zulieferer, wie Tierärzte und Kleinviehmästereien)

Gratis

Tierische Nebenprodukte von privaten Zulieferern und Landwirtschaftsbetrieben ab 50 kg bis 200 kg  
(ab 200 kg Direktabholung erforderlich)

Fr. 100.—

Gewerbliche Zulieferer, wie Tierärzte, Kleinviehmästereien, per kg  
(Kleintiere bis zu einem Gesamtgewicht von max. 300 kg erlaubt)

Fr. 1.—

*Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1990 / 29. November 1993 / 22. November 1999 bzw. vom Gemeinderat am 25. April 2005 / 2. Juli 2007 / 10. und 24. November 2008 / 6. Juli 2009 / 14. Dezember 2009 / 21. Juni 2010 / 17. Januar 2011 / 6. Februar 2012 / 14. Juni 2021.*